

Antrag

**der Vorarlberger Landesregierung auf Genehmigung der Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen
Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)**

Bericht

Allgemeiner Teil

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Länder wurde ein Musterentwurf für möglichst einheitliche Tierzuchtgesetze der Länder erstellt. Darin ist vorgesehen, dass das Land durch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit anderen Ländern eine gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) einrichtet. Die mit der Vollziehung des Tierzuchtgesetzes befassten Behörden, sollen erforderlichenfalls zu tierzuchtfachlichen Angelegenheiten ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen können.

Zweck des Tierzuchtrates ist die möglichst einheitliche Beurteilung von tierzuchtfachlichen Fragen in Österreich. Da die Anerkennung von Zuchtorganisationen nur mehr durch die Behörde des Sitzbundeslandes erfolgt und diese auch über das Tätigwerden der Zuchtorganisationen in anderen Bundesländern entscheiden soll, ist eine fachliche Beurteilung ausschließlich aus dem Blickwinkel des Sitzbundeslandes in der Regel nicht zweckmäßig. Durch den Tierzuchtrat erhalten die Bundesländer neben der Äußerungsmöglichkeit der zuständigen Behörden eine weitere institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeit hinsichtlich der fachlichen Aspekte des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Zuchtorganisationen und der damit verbundenen Konsequenzen. Darüber hinaus kann für die Normadressaten des Tierzuchtrechtes (z.B. Zuchtorganisationen, Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten, besamende Person) durch die Einschaltung des Tierzuchtrates die österreichweite Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns und damit letztlich die Rechtssicherheit erhöht werden.

Mit der Art. 15a-B-VG-Vereinbarung werden die organisations- und verfahrensrechtlichen Grundlagen für den Tierzuchtrat geschaffen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfes soll der Tierzuchtrat nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde tätig werden. Ob und in welchen Fällen eine Ver-

pflichtung der Behörden zur Befassung des Tierzuchtrates bestehen soll, bleibt Sache des Landesgesetzgebers.

Als grundlegende Vorbilder des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes dienen die ebenso auf Art. 15a B-VG eingerichteten länderübergreifenden Gremien wie z.B. die Schulbuchkommission (gemäß der Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen) und die Filmbewertungskommission (gemäß der Vereinbarung über die Einrichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission), unter Berücksichtigung des derzeit üblichen Textierungsstandards.

Kosten:

Durch die Einrichtung der Geschäftsstelle bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung fallen keine zusätzlichen Infrastrukturkosten an, jedoch sind für die administrative Tätigkeit der Geschäftsstelle zusätzliche Kosten zu erwarten. Für deren Schätzung ist von folgenden Umständen auszugehen:

In der Regel wird, obwohl sich aus dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf keine Verpflichtung dazu ergibt, die Behörde im Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

Gesetzliche Übergangsbestimmungen sehen vor, dass nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen grundsätzlich nach Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen. Die Tierzuchtorganisationen haben bei der zuständigen Tierzuchtbehörde jenes Landes, in dem sie ihren Sitz haben, die Anerkennung als Zuchtorganisation zu beantragen.

Derzeit gibt es in Österreich 70 Zuchtorganisationen, die 128 Rassen betreuen und dementsprechende

70. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Zuchtprogramme durchführen. Da die bestehenden Zuchtorganisationen um Anerkennung nach dem neuen Tierzuchtrecht ansuchen müssen, ist davon auszugehen, dass hauptsächlich in der „Anfangsphase“ für alle Zuchtorganisationen bzw. Rassen und Zuchtprogramme entsprechende Gutachten des Tierzuchtrates erstellt werden. Dabei erhalten die Bundesländer frühzeitig die Möglichkeit, ihre Sichtweise bei der Beurteilung von Fachfragen, insbesondere bei grenzüberschreitendem Tätigwerden von Zuchtorganisationen, einzubringen.

Auch bei der vorgesehenen Möglichkeit, die Abgabe von Samen eines Spendertieres der Besamungsstation mit Bescheid der Behörde zu verbieten, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen erheblich beeinträchtigen können (Erbfehler), erscheint die Einholung eines Fachgutachtens des Tierzuchtrates zweckmäßig.

Ebenso erscheint bei wesentlichen Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen einer Zuchtorganisation und bei anderen wichtigen spezifischen Fachfragen die Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates angebracht.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle in diesen Fällen sind die Terminkoordination, die Erstellung und Aussendung der Einladungen und der notwendigen Antragsunterlagen, die Protokollführung sowie die Reinschrift der Gutachten und deren Versand an die jeweils zuständige Behörde. Der dafür geschätzte Zeitaufwand beträgt im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Landesgesetze 30 Arbeitstage. In den Folgejahren ist mit einem Zeitaufwand von zehn Tagen pro Jahr zu rechnen. Damit ergeben sich Kosten von ca. Euro 5.000 im 1. Jahr und Euro 1.700 in den Folgejahren bei der Verbindungsstelle. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass zur Klärung von Spezialfragen in geringem Umfang auch externe Experten (z.B. Vertreter der Wissenschaft) beigezogen werden müssen und Kosten in Höhe von ca. Euro 3.000 entstehen.

Diese Kosten werden wie generell die durch die Tätigkeit der Verbindungsstelle entstehenden Kosten von den Bundesländern getragen. Nach dem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22. März 2001 (Beilage zu VST-3/1553 vom 28. März 2001) sind die Gesamterfordernisse von den Bundesländern zu 40 % paritätisch und zu 60 % nach der Volkszahl zu tragen. Daraus ergibt sich für diese Kosten im Fall, dass alle neun Bundesländer der Vereinbarung beitreten, folgender Finanzierungsschlüssel:

Burgenland:	6,52 %
Kärnten:	8,62 %
Niederösterreich:	15,99 %
Oberösterreich:	14,73 %
Salzburg:	8,29 %
Steiermark:	13,28 %
Tirol:	9,48 %
Vorarlberg:	7,07 %
Wien:	16,02 %

Geringe Kosten entstehen durch die Entsendung der Mitglieder/Ersatzmitglieder in den Tierzuchtrat (z.B. Fahrtkostenersatz, Reisegebühren), die vom jeweiligen Bundesland zu tragen sind.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Darin sind der Zweck und der Name der einzurichtenden Sachverständigenkommission genannt.

Zu Art. 2:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollen die Tierzuchtbehörden der Länder direkt an den Tierzuchtrat heran treten können und nicht an den Umweg über die Landesregierung gebunden sein. Dies vereinfacht die Verfahrensführung, insbesondere in jenen Fällen, in denen die Landwirtschaftskammer in erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich als Behörde des Landes tätig wird. Auch die zuständigen Strafbehörden können den Tierzuchtrat erforderlichenfalls direkt in Anspruch nehmen.

Der Tierzuchtrat ist nicht als Behörde, sondern als Sachverständigengremium eingerichtet. Die Länder sichern einander in Abs. 4 zu, auf die Gutachten Bedacht zu nehmen. Das bedeutet, dass die Wertung des Gutachtens der freien Beweiswürdigung der Behörde unterliegt. Die Behörde hat zu prüfen, ob das Gutachten den für eine mangelfreie Entscheidung notwendigen Anforderungen hinsichtlich der Vollständigkeit und der Schlüssigkeit entspricht, und im Fall einer solchen Eignung des Gutachtens die Rechtsfrage zu lösen. Eine strikte Bindung der Behörde besteht daher nicht. Die Behörde kann vom Gutachten abweichen, sie muss dies dann aber in den Bescheidausführungen entsprechend begründen. Diese Ausführungen dürfen das vergleichbare Niveau sachverständiger Äußerungen nicht unterschreiten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann der für die Qualifikation als Amtssachverständiger erforderliche organisatorische Zusammenhang auch dadurch hergestellt werden, dass durch Gesetz ein Kollegialorgan geschaffen und

70. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

dieses mit der Gutachtenserstellung für die Behörden einer oder mehrerer Gebietskörperschaften beauftragt wird (vgl. VwGH vom 7.12.1993, Zl. 93/05/0119, vom 20.9.1994, Zl. 94/05/0129, vom 29.11.1994, Zl. 94/05/0149: im gegebenen Zusammenhang wurde die als Kollegialorgan zur Erstattung von Gutachten berufene Gutachterkommission nach Stadterneuerungsgesetz als der Behörde im Sinn des § 52 Abs. 1 AVG „zur Verfügung stehend“ qualifiziert. *Bußjäger-Kraft* (Sachverständig, Privatisierung und Kostentragung, ZfV 1999/1, 14) ziehen aus der Judikatur den Schluss, dass unabhängig davon, ob ein Sachverständiger in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht oder nicht, das Kriterium eines „zur Verfügung stehenden“ Amtssachverständigen dann erfüllt ist, wenn es sich um Bedienstete von öffentlich-rechtlichen Anstalten, Körperschaften oder Fonds handelt, und eine Rechtsvorschrift diesen eine Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten für eine oder mehrere Gebietskörperschaften auferlegt.)

Es ist daher davon auszugehen, dass dem Tierzuchtrat die Stellung eines der Behörde zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen zukommt, da diese Vereinbarung und die darauf beruhenden Tierzuchtgesetze den entsprechenden organisatorischen Zusammenhang herstellen.

Die Kosten der Amtssachverständigen sind von Amts wegen zu tragen, im gegenständlichen Fall also von den Bundesländern, die die jeweiligen Mitglieder in den Tierzuchtrat entsenden. Das jeweilige Bundesland hat den Sachaufwand und die Personalkosten für das entsandte Mitglied zu übernehmen. Den antragstellenden Parteien des zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrens können die Kosten des Verfahrens nur innerhalb der engen Grenzen der §§ 76 und 77 AVG weitergegeben werden (behördliche Barauslagen, Gebühren nicht amtlicher Sachverständiger, Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes).

Zu Art. 3:

Der Art. 3 regelt die Mitgliedschaft im Tierzuchtrat, wobei jedes Bundesland gleich gewichtet ist. Jedes Bundesland soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied und für dieses ein Ersatzmitglied entsenden, um eine allzu große Ausrichtung des Gremiums aus Gründen der Arbeitseffizienz zu vermeiden.

Im Abs. 1 wird auf eine vorgegebene Bestelldauer verzichtet, um den Ländern eine flexible Besetzung des Tierzuchtrates nach den fachlichen Erfordernissen zu ermöglichen. Die Kosten für die Tätigkeit im Tierzuchtrat trägt jede Vertragspartei selbst.

Die Abs. 2 und 3 enthalten die für vergleichbare Gremien notwendigen Verschwiegenheits- und Befangenheitsregelungen.

Zu Art. 4:

Diese Bestimmung orientiert sich an den für vergleichbare Gremien geltenden Vorschriften für die Vorsitzführung.

Zu Art. 5:

Der Tierzuchtrat kann nach Abs. 1 nicht nur am Sitz der Geschäftsstelle, sondern nach Erforderlichkeit auch an jedem anderen Ort des Bundesgebietes tagen. Die mindestens dreiwöchige Frist nach Abs. 2 kann erforderlichenfalls unterschritten werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung (Art. 7) festzulegen.

Der Abs. 3 erlaubt im Anlassfall die Beiziehung von beratenden Fachexperten und Behördenvertretern. Näheres ist durch die Geschäftsordnung (Art. 7) festzulegen.

Zu Art. 6:

Hier erfolgt die Regelung des Präsenz- und des Konsensquorums.

Zu Art. 7:

Durch die Geschäftsordnung soll ein effizientes und den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens genügendes Tätigwerden des Tierzuchtrates gewährleistet werden. Die Aufzählung der Inhalte der Geschäftsordnung erfolgt demonstrativ.

Zu Art. 8:

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erscheint als Geschäftsstelle bestmöglich geeignet, da diese Einrichtung von allen Bundesländern rechtlich und finanziell getragen wird, und der für die Verfahrensabwicklung erforderliche Geschäftsapparat sowie die verwaltungstechnische Infrastruktur entsprechend ausgebaut ist. Es gilt der bei den finanziellen Auswirkungen dargestellte Finanzierungsschlüssel und steigt der Aufwand für die an der Vereinbarung teilnehmenden Bundesländer an, wenn nicht alle neun Bundesländer der Vereinbarung beitreten bzw. ein oder mehrere Bundesländer die Vereinbarung aufkündigen.

Zu Art. 9 bis 11:

Diese enthalten die im Wesentlichen üblichen bzw. notwendigen allgemeinen (nicht tierzuchtspezifischen) Regelungen über Inkrafttreten, Beitritt bzw. Kündigung der Vereinbarung und deren Ausfertigungen und damit in Zusammenhang stehende rechtserhebliche Mitteilungen.

70. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Aufgrund des Beschlusses vom 27. Mai 2008 stellt die Landesregierung den

A n t r a g:

Der Landtag möge beschließen:

„Die nachstehende Vereinbarung gemäß Art. 15a über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat) wird genehmigt.“

Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Einrichtung des Tierzuchtrates

Zur Beratung in Angelegenheiten der Tierzucht wird eine gemeinsame Sachverständigenkommission eingerichtet. Sie wird im folgenden Tierzuchtrat genannt.

Artikel 2

Aufgaben des Tierzuchtrates

(1) Der Tierzuchtrat hat auf Ersuchen der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ein Gutachten darüber zu erstatten, ob

1. die fachlichen Voraussetzungen für die tierzuchtrechtliche Anerkennung einer Zuchtorganisation, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen, erfüllt sind, oder
2. ein Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinne der Ziele der Tierzucht erheblich beeinträchtigen können.

(2) Im Gutachten hat der Tierzuchtrat ausdrücklich festzuhalten, ob die jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen bzw. nicht vorliegen und die dafür maßgeblichen Gründe anzuführen.

(3) Der Tierzuchtrat kann weiters von einer Behörde der Vertragsparteien um Stellungnahme bzw. Gutachtenserstellung in anderen tierzuchtfachlichen Angelegenheiten ersucht werden.

(4) Die Behörden der Vertragsparteien nehmen auf Gutachten bzw. Stellungnahmen des Tierzuchtrates Bedacht.

Artikel 3

Mitglieder des Tierzuchtrates

(1) Jede Vertragspartei entsendet ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied in den Tierzuchtrat.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Tierzuchtrates sind zum Stillschweigen über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen verpflichtet.

(3) Ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Tierzuchtrates im Sinne des § 7 AVG befangen, ist es von der Begutachtung ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied (Ersatzmitglied) hat seine Befangenheit der Geschäftsstelle (Art. 8) anzuzeigen.

Artikel 4

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Kommission führt auf die Dauer eines Kalenderjahres in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied (Ersatzmitglied). Nimmt dieses an der Sitzung nicht teil, übernimmt für die Dauer dieser Sitzung das von der in der Reihe nächstfolgenden Vertragspartei entsandte Mitglied (Ersatzmitglied) den Vorsitz.

(2) Der Vorsitz hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Tierzuchtrates festzulegen, die Sitzungen einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und die Niederschriften zu unterfertigen.

Artikel 5

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Tierzuchtrat ist nach Bedarf und grundsätzlich am Sitz der Geschäftsstelle (Art. 8) einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen.

70. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

(3) Nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten können erforderlichenfalls auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter der Behörde nach Art. 2, als Auskunftspersonen beigezogen werden.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Der Tierzuchtrat ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig.

(2) Beschlüsse des Tierzuchtrates über Aufgaben gemäß Art. 2 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Geschäftsordnung (Art. 7) und deren Änderung bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder).

Artikel 7 Geschäftsordnung

(1) Der Tierzuchtrat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der nähere Bestimmungen über seine Tätigkeit und die Besorgung seiner Geschäfte getroffen werden. Diese Geschäftsordnung sowie ihre Abänderung bedürfen der Zustimmung der Landesamtsdirektorenkonferenz.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die den Ersuchen gemäß Art. 2 Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen, Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsstelle, die Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände und über die Führung der Niederschrift zu enthalten. In der Niederschrift sind jedenfalls die Beratungsgegenstände, die Stellungnahmen der einzelnen Landesvertreter und der beigezogenen Auskunftspersonen zu den behandelten Beratungsgegenständen aber auch besondere Vorkommnisse festzuhalten.

Artikel 8 Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Tierzuchtrates werden durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung besorgt. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme der Ersuchen gemäß Art. 2, die Protokollführung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse und der sonstige damit in Zusammenhang stehende Schriftverkehr.

Artikel 9 Inkrafttreten, Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur

Unterzeichnung offen.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(3) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(4) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 10 Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingelangt ist, wirksam.

(2) Im Falle einer Kündigung bleibt die Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 11 Ausfertigungen, Mitteilungen

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt (Depositär). Diese hat jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

(2) Der Depositär hat die Vereinbarung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

**Einstimmig angenommen in der 6. Sitzung des XXVIII. Vorarlberger
Landtages im Jahr 2008 am 03.07.2008.**